

---

**TOP 42:**

---

**Dreizehnte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 200/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Seit Jahren finden im Eisenbahnwesen im Bereich Infrastruktur und im Bereich Fahrzeuge unterschiedliche Verfahrensvorschriften Anwendung, obwohl das europäische Verfahren der Inbetriebnahmegenehmigung in beiden Bereichen gilt. Der Bereich Fahrzeuge wird weitgehend von europarechtlich harmonisierten Vorschriften erfasst. Im Bereich der Infrastruktur gelten weiterhin eine Vielzahl von nationalen Vorschriften und ergänzend notwendige Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die vorliegende Verordnung soll daher für beide Bereiche die Vorschriften der europäischen Eisenbahninteroperabilitätsrichtlinie umsetzen sowie die bisherigen nationalen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika vereinheitlichen und ersetzen. Darüber hinaus soll die bisherige „Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung“ (TEIV) in „Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung“ umbenannt werden, da die Verordnung nicht mehr ausschließlich die Umsetzung europäischer Vorgaben enthält, sondern auch einen nationalen Teil mit berücksichtigt und hauptsächlich Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren regelt.

Die Neufassung verfolgt das Ziel, ein umfassendes einheitliches Regelwerk zu erstellen, das nicht nur die EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere der Richtlinie 2008/57/EG) zur Fahrzeugzulassung umsetzt, sondern auch die nationalen Vorschriften im Bereich der Infrastruktur abdeckt. Ziel ist es ferner, die bisherigen Verwaltungsvorschriften im Bereich der Infrastruktur langfristig abzulösen. Die vorgesehenen Änderungen sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigen, für klare Verantwortlichkeiten und Rechtssicherheit für die Vielzahl der

Beteiligten in den Bereichen Infrastruktur und Fahrzeuge sorgen.

Da die Zulassungen auf der Grundlage einer neuen Rechtsgrundlage – nämlich der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – erfolgen, muss auch die Bundeseisenbahngebührenverordnung angepasst werden.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.